



## **Finanzordnung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Ruderverbandes Sachsen-Anhalt e.V., nachfolgend RuSA genannt, sowie der Ruderjugend Sachsen-Anhalt im Ruderverband Sachsen-Anhalt e.V., nachfolgend RuJu genannt.

### **§ 2 Grundsätze**

- RuSA und RuJu werden nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geführt. Die Aufwendungen müssen insbesondere in einem wirtschaftlichen Verhältnis zum erwarteten und/oder erzielten Nutzen stehen. Es gilt das Kostendeckungsprinzip.
- Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden sowie unter Beachtung der Vorgaben durch diese Finanzordnung und der geltenden Beschlüsse des Rudertages, der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Es darf insbesondere keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des RuSA und der RuJu fremd sind, begünstigt werden.
- Die Verwaltung der finanziellen Mittel hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Finanzielle Grundlagen**

Die Finanzarbeit des RuSA und der RuJu basiert auf dem Sportfördergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SportFG LSA) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des SportFG LSA (SportFG – AVO) und den auf dieser Grundlage getroffenen Festlegungen der jährlichen Strukturgespräche mit dem Landessportbund Sachsen-Anhalt.

Die finanziellen Zuwendungen des RuSA setzen sich derzeit zusammen aus:

- einer Verbandspauschale gemäß Anlage 3 zu § 7 Abs. 2 SportFG – AVO LSA,
- Zuwendungen anderer öffentlicher Haushalte,
- Mitgliedsbeiträgen der Mitgliedsvereine,
- Eigenbeiträgen zu sportlichen Maßnahmen,
- Spenden und
- Kapitalerträgen.

## **§ 4 Haushaltsplan**

- (1) Für jedes Geschäftsjahr wird ein Haushaltsplan erstellt und dieser vom Vorstand beraten.
- (2) Der Haushaltsplan wird auf der Mitgliederversammlung bzw. dem Rudertag vom Vorstand erläutert und zur Abstimmung gestellt.

## **§ 5 Jahresabschluss**

- (1) Für jedes Geschäftsjahr wird ein Jahresabschluss erstellt, für den RuSA in der Regel bis zum 28.02. des Folgejahres. Der Jahresabschluss des RuSA beinhaltet auch den Jahresabschluss der RuJu, der in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum Jahresabschluss des RuSA, zu erstellen ist.
- (2) Der Jahresabschluss umfasst alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Geschäftsjahres.
- (3) Der Jahresabschluss wird auf der Mitgliederversammlung bzw. dem Rudertag vom Vorstand erläutert und zur Abstimmung gestellt.
- (4) Der Jahresabschluss wird von den gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Vorgaben durch diese Finanzordnung und die korrekte Erfassung der Einnahmen und Ausgaben. Zu diesem Zweck sind die Kassenprüfer auch berechtigt, regelmäßige Prüfungen durchzuführen und Einblick in die Buchführung zu nehmen. Über ihre Prüfungen führen die Kassenprüfer ein schriftliches Protokoll, das auf der Mitgliederversammlung bzw. dem Rudertag gegebenenfalls zu erläutern ist.

## **§ 6 Verwaltung und Verwendung der finanziellen Mittel**

- (1) Die finanziellen Mittel sind entsprechend den Vorgaben dieser Finanzordnung zu verwenden.
- (2) RuSA und RuJu unterhalten zur Durchführung des Zahlungsverkehrs jeweils ein Girokonto sowie eine Barkasse. In der Regel sind die Finanzgeschäfte bargeldlos über das Girokonto zu führen.
- (3) Der Kassenstand der Barkasse soll 250,00 Euro nicht überschreiten. Wurde das Kassenlimit überschritten, ist die Differenz auf das Girokonto des RuSA oder der RuJu einzuzahlen. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Vorstand (z.B. Veranstaltungsvorschuss).
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes können zweckgebunden Sonderkonten bzw. Sonderkassen eröffnet werden. Ist der Zweck erfüllt oder aus einem anderen Grund entfallen, ist das Sonderkonto bzw. die Sonderkasse unverzüglich zu schließen.
- (5) Auch wenn keine handelsrechtliche Buchführungspflicht besteht, da RuSA und RuJu als gemeinnützige Vereine vom Finanzamt anerkannt worden sind, ist die Verwaltung der Finanzen dennoch übersichtlich in einem Bankbuch zu dokumentieren. Ein jährlich aufzustellender Kontenrahmen dient der Übersichtlichkeit.
- (6) Finanzbewegungen sind durch prüffähige Belege nachzuweisen. Die Belege müssen insbesondere den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Sie sind ferner mit einer fortlaufenden Nummer zu

versehen und einem Konto zuzuordnen. Bei Gesamtabrechnungen ist auf einem Deckblatt die Anzahl der Unterbelege zu vermerken. Aufzeichnungen und Belege sind nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

- (7) In Ausnahmefällen dürfen Ersatzbelege (siehe Anhang) verwendet werden. Der Betrag darf 150,00 Euro nicht überschreiten. Zwei Mitglieder des Vorstandes müssen diesen Beleg unterschreiben.
- (8) Zahlungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie ordnungsgemäß erfasst worden sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.
- (9) Überschüsse, etwa bei durchgeführten Maßnahmen aus Eigenbeiträgen von Teilnehmern, werden über das Girokonto des RuSA oder der RuJu verbucht.
- (10) Über zweckbestimmte Rücklagen zur Finanzierung geplanter Maßnahmen und Vorhaben sowie Betriebsmittelrückstellungen zur Sicherung periodischer Ausgaben entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand.
- (11) Der Schatzmeister und/oder Geschäftsführer berichten dem Vorstand in regelmäßigen Abständen, mindestens zweimal jährlich, über die Haushaltslage.

## **§ 8 Zahlungsverkehr**

- (1) Der Zahlungsverkehr wird über den Schatzmeister und/oder den Geschäftsführer nach Möglichkeit bargeldlos geführt.
- (2) Bei längerer Abwesenheit der für die Finanzgeschäfte Verantwortlichen, entscheidet der Vorstand über die Vertretung und es wird eine Übergabe durchgeführt. Der ermittelte Bargeldbestand wird mit Datum und Uhrzeit dokumentiert sowie von Übergabendem und Übernehmendem schriftlich bestätigt.
- (3) Vor der Auszahlung eines Betrages muss dessen sachliche Richtigkeit geprüft und er durch zwei zeichnungsberechtigte Personen zur Zahlung angewiesen werden. Mögliche Skontofristen sind einzuhalten. Zeichnungsberechtigt für den RuSA sind:

- Präsident
- Vizepräsident
- Schatzmeister
- Geschäftsführer.

Zeichnungsberechtigt für die RuJu sind:

- Präsident des RuSA
- Vorsitzender der RuJu
- Schatzmeister der RuJu.

- (4) Die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit kann auch durch das thematisch verantwortliche Mitglied des Verbandsausschusses erfolgen. Für Ausgaben, die den Nachwuchsleistungssport oder den Sportverkehr betreffen, kann die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit auch durch den lfd. Landestrainer erfolgen. Die Anweisung zur Zahlung erfolgt durch einen (weiteren) der vorstehend in (3) genannten Zeichnungsberechtigten.

- (5) Die (3) und (4) gelten nicht für Ausgaben mit einem Wertbetrag von bis zu 300,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer. Diese können unter Beachtung der Vorgaben dieser Finanzordnung von jedem Vorstandsmitglied eigenständig zur Zahlung angewiesen werden.

## **§ 9 Anlagenvermögen**

- (1) Über das Anlagenvermögen wird ein fortlaufendes Inventarverzeichnis geführt.
- (2) In das Inventarverzeichnis werden alle Wirtschaftsgüter aufgenommen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind und deren Anschaffungswert 800,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer übersteigt.
- (3) Das Inventarverzeichnis soll mindestens beinhalten:
- Bezeichnung des Gegenstandes
  - Anschaffungsdatum
  - Anschaffungswert
  - Zeitwert
  - Abschreibung.
- (4) Werden Gegenstände veräußert, wird der Erlös auf dem Girokonto des RuSA oder der RuJu unter Vorlage eines Beleges verbucht.
- (5) Werden nicht mehr benötigte Gegenstände verschenkt oder entsorgt, ist dies im Inventarverzeichnis entsprechend zu vermerken und zu begründen.

## **§ 10 Sonstiges**

Über alle sonstigen Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten im Rahmen der Haushaltsführung entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand.

Für die Erstattung von Auslagen für Reisen, die in Ausübung einer Tätigkeit für den RuSA oder die RuJu entstehen, gilt die Reisekostenordnung des RuSA in der jeweils gültigen Fassung.


Ausnahmefälle, die in dieser Finanzordnung oder der Reisekostenordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, werden vom vertretungsberechtigten Vorstand entschieden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung wurde vom Vorstand am 09.12.2025 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft. Sie löst die Finanzordnung vom 01.01.1995 mit ihren Änderungen vom 01.01.2002, 30.11.2010, 01.01.2016 sowie vom 26.05.2021 ab.

Magdeburg, den 09.12.2025

  
Steffen Pläner  
Präsident

  
Gunnar Richter  
Schatzmeister

# Anhang

## Ersatzbeleg

Belegnummer:	
Betrag in Euro:	
Empfänger:	
Verwendungszweck:	
Grund für den Eigenbeleg:	
Ort, Datum	Unterschrift